

Hauptsatzung der Gemeinde Strande (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Neufassung vom 09.10.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 09.10.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.01.2024 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Strande erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Strande zeigt über silbernem, mit drei blauen Wellenfäden belegtem Wellenschildfuß in Blau den Spinnaker und das silberne Großsegel eines Segelbootes, den Spinnaker mit waagerechten gold-rot-goldenen Bahnen.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Tuch – aus der Mitte zur Stange hin verschoben - den Spinnaker und das Großsegel des Gemeindegewappens in flaggenmäßiger Tingierung, begleitet unten unweit des Randes von einem gewellten Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Strande Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
 - 2) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
 - 3) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt
 - 4) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000,00 € nicht übersteigt

- 5) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
- 6) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, bis zu einem Wert von 500,00 €.
- 7) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt
- 8) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- 9) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen nach § 36 BauGB sowie die Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, soweit nicht nach § 4 Abs. 4 die Zuständigkeit des Umwelt- und Bauausschusses gegeben ist,
- 10) die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten bei Grundstückswerten bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
- 11) Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € und einer Stundungsdauer bis zu 36 Monaten
- 12) Der Erlass von Forderungen in Höhe von 2.500,00 €.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Dänischenhagen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Geschlechter in der Gemeinde bei. Sie ist an allen Vorhaben, die Ihren Aufgabenbereich berühren, frühzeitig zu beteiligen. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erstellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

- | | |
|------------------|---|
| Zusammensetzung: | 8 Gemeindevertreterinnen und -vertreter. |
| Aufgabengebiet: | Zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Strande entsprechend der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Strande“. Finanz- und Haushaltswesen, |

Grundstücksangelegenheiten, Steuern und sonstige Abgaben, Satzungen, Steuer-, Beitrags- und Gebührenrecht, Prüfung der Jahresrechnung,

b) Sozial, Kultur- und Touristikausschuss

Zusammensetzung: 8 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Schulwesen, Sport, Kultur- und Gemeinschaftswesen sowie Kindergarten, Jugendheim, Sozialwesen, Tourismus- und Fremdenverkehrsangelegenheiten

c) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 8 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Bauwesen, Straßen- und Wegeangelegenheiten, Planung, Feuerlöschwesen, Energieversorgung, öffentliche Einrichtungen,

d) Hafenausschuss

Zusammensetzung: 8 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Hafenangelegenheiten

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Dem Umwelt- und Bauausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:
 - a) Ausübung bzw. Nichtausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten bei Grundstückswerten über 5.000,00 €,
 - b) Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, sofern der Geltungsbereich dieser Pläne an die Gemeindegrenze stößt oder übergeordnete Belange berührt werden.
- (5) Auf Vorschlag der Fraktionen werden je Ausschuss bis zu 2 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder – ausgenommen der

Finanzausschuss – Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Mitglieder von der Gemeindevertretung gewählt. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (6) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das Vorschlagsrecht liegt auch hier bei den Fraktionen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Für Wahlen gilt die Regelung des § 40 Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dieses zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
 - e) das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der in § 2 genannten Wertgrenzen halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von jährlich 5.000,00 EUR nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe, gelten die in Satz 2 genannten Wertgrenzen entsprechend. Bei Auftragsvergabe im Wege eines Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 EUR (bei Geltung der VOB), bzw. 1.000,00 EUR (bei Geltung der UVgO) bzw. 25.000,00 EUR (bei freiberuflichen Leistungen nach UVgO) nicht übersteigt. Bei wiederkehrenden Leistungen dürfen diese Beträge über die Gesamtlaufzeit nicht überschritten werden.

§ 8

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a, 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischenhagen veröffentlicht. Hinsichtlich der Erscheinungsweise und der Bezugsmöglichkeiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der

Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-daenischenhagen.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.05.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.01.2024 erteilt.

Strande, den 10.01.2024

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister

gez. Dr. Holger Klink